

OPTIMALE BAUSTELLENDOKUMENTATION

25 JAHRE LANDESGÜTEGEMEINSCHAFT FÜR
BAUWERKS- UND BETONERHALTUNG
RHEINLAND-PFALZ 7 SAARLAND E. V.

AM 22. APRIL 2013
14:45 BIS 15:30 UHR

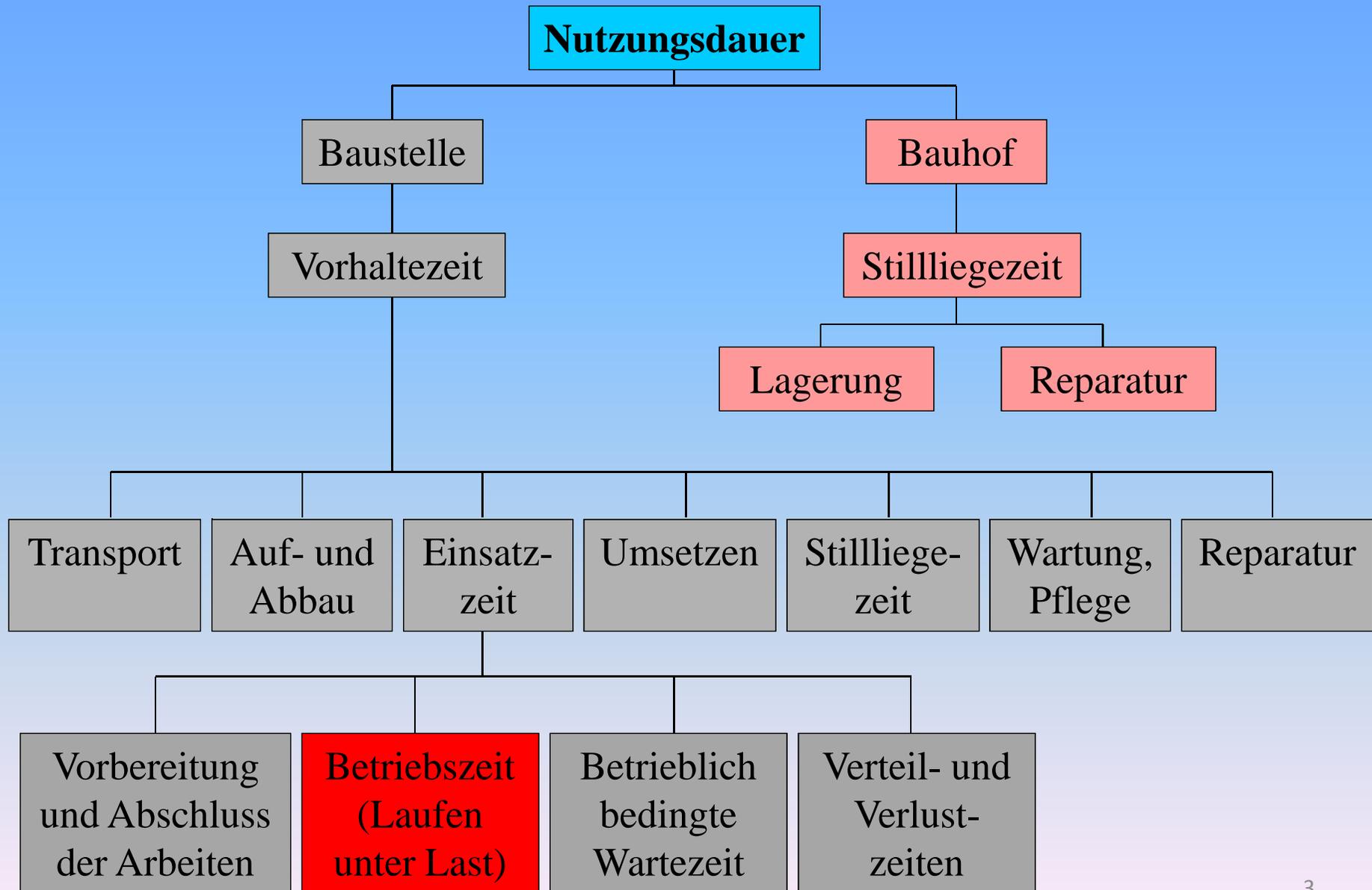


DIPL.-ING. DR. TECHN. RALPH BARTSCH
Ö. B. U. V. SACHVERSTÄNDIGER

Inhalte

- Schrifterfordernis im Rahmen der Baustellendokumentation
- Dokumentation des Auftragnehmers und des Auftraggebers zur Sicherung von Ansprüchen im Rahmen von
 - Fristen
 - Vertragsstrafe
 - Abnahme
 - Forderung nach Mehrkosten
 - Bauablaufstörungen
- Methoden der Baustellendokumentation in Theorie und am praktischen Beispiel

Einleitung - Die Verursachung von (Geräte-) Kosten



Einleitung – Notwendige und sinnvolle Dokumentation

Anspruchsgrundlage	Grundsatz
§ 2 VOB/B - Änderungen	Preisfortschreibung: Guter Preis bleibt gut, schlechter Preis bleibt schlecht
§ 6 VOB/B - Behinderungen	Bauzeit: Tatsachen Schadenersatz / Vergütungsansprüche / Entschädigungsansprüche
§ 642 BGB - Entschädigung	Kalkulationsähnlicher Anspruch – vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Kosten (?)
§ 8 VOB/B - Kündigung	Vereinbarte Vergütung abzüglich tatsächlich ersparter Kosten
§ 5 VOB/B - Ausführungsfristen	Verzug
§ 12 VOB/B - Abnahme	Abnahmeverlangen, Verweigerung der Abnahme, Mängel bei der Abnahme
§ 13 VOB/B - Mängelansprüche	Frei von Mängeln, Mängelansprüche

Rechtliche Rahmenbedingungen der Bau(stellen)dokumentation



Rechtliche Rahmenbedingungen der Bau(stellen)dokumentation

Normierung einer Dokumentationspflicht

- Keine gesetzliche Normierung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Vertragliche Verpflichtungen (VOB/B, ZVB, BVB)

- § 20 Abs. 1 VOB/A regelt im Einzelnen die Dokumentationspflicht des AGs für Bauvergabeverfahren und geht zurück auf Art. 43 der EU-Vergabekoordinierungsrichtlinie (RL 2004/18/EG v. 31.03.2004)
- § 1 Abs. 1 VOB/B, danach sind die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Vertragsbestandteil
- § 3 VOB/B (Ausführungsunterlagen)
- § 3 Abs. 3 (Mitteilung von Bedenken)
- § 6 Abs. 1 VOB/B (Behinderungsanzeigen)
- § 15 Abs. 3 VOB/B (Anzeige der Ausführung von Stundenlohnarbeiten)

Wesentliche Arten von Baustellendokumentation

Schriftverkehr

- Schriftverkehr ist der Schriftwechsel zwischen den Vertragsparteien und Dritten. Dieser kann bestehen aus Briefen, Faxen sowie E-Mails.

Bautagesberichte

- Der Bautagesbericht beschreibt die wichtigsten Informationen der Tagesdaten auf einen Blick.
- Das Führen von Bautagesberichten, bzw. eines Bautagebuches dient dem innerbetrieblichen Berichtswesen über alle relevanten Ereignisse einer Baustelle.
- Wird ein Bautagebuch gewissenhaft geführt, können daraus ohne weiteres die tatsächlichen „Ist-Termine“ und „Ist-Vorgangs-Dauern“ sowie der „Ist-Einsatz“ von Personal und Gerät abgelesen werden.

Wesentliche Arten von Baustellendokumentation

Besprechungsprotokolle

- Ein Besprechungsprotokoll hält oder legt fest, zu welchem Zeitpunkt oder in welcher Reihenfolge welcher Vorgang durch wen oder durch was veranlasst wurde.
- Ein Besprechungsprotokoll erhält drei Protokollbestandteile:
 - Zeitpunkt
 - Veranlasser
 - Vorgang
- Dient Beweis Zwecken

Aktennotiz

- Aktennotiz ist eine besondere Art des Kurzprotokolls
- Hier werden Ereignisse, die für den Vorgang sehr wichtig sein können, dokumentiert
- Die Aktennotiz kann nur für den Inhalt der Vorgangsmappe gedacht oder zur Information an verschiedene Personen gerichtet sein

Baustellendokumentation aus Sicht des Auftraggebers

- Mängel
- Schadenersatz
- Anordnungen
- Gefahr im Verzug
- Abnahme
- Fristen
- Vertragsstrafe



Baustellendokumentation aus Sicht des Auftraggebers

Mängelansprüche

§ 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist **schriftlich** verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet vom Zugang des **schriftlichen** Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der Regelfristen nach Nr. 4 oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist.

- Dokumentation und Verfolgung des Tages der Abnahme bzw. Teilabnahme
- Mangel dokumentieren (Datum von Auftritt bzw. Feststellung, Art des Mangels)
- **Schriftliche** Forderung nach Mangelbeseitigung
- Verfolgung der Fristen, um Verjährung zu hemmen

Baustellendokumentation aus Sicht des Auftraggebers

Mängelansprüche

Schriftformerfordernis:

Eine Mängelrüge per E-Mail erfüllt nicht das Schriftformerfordernis, sofern nicht eine qualifizierte elektronische Signatur vorliegt. Mit einer E-Mail kann deshalb die Verjährungsfrist für Mängel nicht wirksam verlängert werden, OLG Frankfurt, Beschluss v. 30.04.2012 – 4 U 269/11, IBR 2012, 386

A.A. Weyer, in Urteilsanmerkung a.a.O.

Beachte:

Bedeutung hat die Einhaltung der Schriftform für die sog. Quasiunterbrechung des § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B. Der Anspruch auf Mängelbeseitigung hängt **nicht** von der Schriftform ab.

Anforderungen an den Inhalt der Mängelrüge

Baustellendokumentation aus Sicht des Auftraggebers

Schadenersatz nach § 13 Abs. 7 VOB/B

1. Der Auftragnehmer haftet bei schuldhaft verursachten Mängeln für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Mängeln haftet er für alle Schäden.
3. Im übrigen ist dem Auftraggeber der Schaden an der baulichen Anlage zu ersetzen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient, wenn ein wesentlicher Mangel vorliegt, der die Gebrauchsfähigkeit erheblich beeinträchtigt und auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Einen darüber hinausgehenden Schaden hat er der Auftragnehmer nur dann zu ersetzen
 - a) wenn der Mangel auf einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik beruht,
 - b) wenn der Mangel in dem Fehlen einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit besteht oder
 - c) soweit der Auftragnehmer den Schaden durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder durch eine solche zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können.“

Schadenersatz gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B

Voraussetzung: **Schriftliche** Kündigung gem. § 8 Abs. 5 VOB/B

Baustellendokumentation aus Sicht des Auftraggebers

Dokumentation bei Anordnungen i. S. v. § 1 VOB/B

§ 1 VOB/B - Art und Umfang der Leistung

- (3) Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.*
- (4) Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.*

Baustellendokumentation aus Sicht des Auftraggebers

Die Form der Anordnung i. S. v. § 1 Abs. 3 VOB/B

- Keine Schriftform erforderlich, zu Beweis Zwecken ist jedoch die Schriftform dringend zu empfehlen
- Anordnung nach § 1 Abs. 3 VOB/B kann ausdrücklich, durch konkludentes Verhalten, ggf. sogar stillschweigend erfolgen. Sie wird wirksam mit ihrem Zugang an den AN (§ 130 BGB) bzw. wenn die Rechtswirkungen des Schweigens eintreten.
- Recht der Änderung des Bauentwurfs wird durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung vom AG oder für diesen von einem Dritten im Rahmen einer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht dem AN oder dem von ihm auf der Baustelle bestellten und mit entsprechender Vollmacht ausgestatteten Vertreter gegenüber ausgeübt
- Ohne besondere Vollmacht dürfen weder der Architekt des AG noch der Vertreter des AN auf der Baustelle zur Abgabe bzw. zum Empfang von Änderungsanordnungen befugt sein, weil durch sie in das bisherige Vertragsgefüge eingegriffen wird

Baustellendokumentation aus Sicht des Auftraggebers

Die Form der Anordnung i. S. v. § 1 Abs. 3 VOB/B

- Nach § 1 Abs. 3 VOB/B keine Schriftform erforderlich, aber

Nach § 1 Abs. 3 VOB/B hat der Auftraggeber das Recht, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen; hierzu hat er Art und Umfang der Leistungsänderung unverzüglich schriftlich festzulegen.

VHB, Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen, Abschnitt 510, Nr. 1.3.1.

Alle Anordnungen und Forderungen des Auftraggebers zur Erbringung geänderter oder zusätzlicher Leistungen sowie erforderlicher bzw. nicht erforderlicher, aber zweckmäßiger Zusatzleistungen sowie alle koordinatorischen und zeitlichen Anordnungen nach § 4 Abs. 1 VOB/B ... sind immer schriftlich, ggf. im Bautagebuch, mit Datum und Unterschrift kurz zu dokumentieren.

VHB, Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen, Abschnitt 510, Nr. 1.5.

Baustellendokumentation aus Sicht des Auftraggebers

Adressat der Anordnung des AG gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B

- Anordnung ist dem AN selbst zu erteilen (mitzuteilen) oder
- seinem Vertreter
- nochmals: nach der VOB/B kein Schriftformerfordernis, aber...

...Der Auftraggeber hat Art und Umfang der Leistungsänderung unverzüglich schriftlich festzulegen und dem Auftragnehmer zu übergeben.

VHB, Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen, Abschnitt 510, Nr. 1.3.1 und 1.4.1.

Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 VOB/B)

Baustellendokumentation aus Sicht des Auftraggebers

Abnahme

Abnahmepflicht des AG

- Nach § 640 Abs. 1 BGB hat der AG als vertragliche Hauptpflicht die Verpflichtung, die Leistungen des AN abzunehmen
- Mit der Abnahme erklärt der AG, dass er die Leistung des AN als im wesentlichen vertragsgerechte Erfüllung anerkennt

Abnahmeverweigerung

- Der AG kann die Abnahme verweigern, wenn die Leistung mit wesentlichen Mängeln versehen ist (§ 640 BGB; § 12 Abs. 3 VOB/B).

Beispiel:

Wesentliche Mängel liegen dann vor, wenn die vertraglich vorgesehene Nutzung wesentlich eingeschränkt oder aufgehoben ist.

Baustellendokumentation aus Sicht des Auftraggebers

Abnahme

Formen der Abnahme beim VOB-Vertrag:

- Förmliche Abnahme gem. § 12 Abs. 4 VOB/B
- Stillschweigende Abnahme (nach allgemeinen Grundsätzen des BGB)
- Teilabnahme gem. § 12 Abs. 2 VOB/B
- Fiktive Abnahme gem. § 12 Abs. 5 VOB/B

Förmliche Abnahme gem. § 12 Abs. 4 VOB/B

Voraussetzung der förmlichen Abnahme

- Verlangen der förmlichen Abnahme
- Vereinbarung der Durchführung der förmlichen Abnahme im Werkvertrag
- Fertigstellung der Leistung
- Schriftliche Niederlegung des Abnahmeergebnisses im Abnahmeprotokoll
- Unterzeichnung der Niederschrift

Baustellendokumentation aus Sicht des Auftraggebers

Abnahme

Teilabnahme gem. § 12 Abs. 2 VOB/B:

- Nach dieser Vorschrift kann der AN die Abnahme in sich abgeschlossener Teile der Leistung verlangen. Eine in sich abgeschlossene Teilleistung liegt dann vor, wenn sie die ihr zugeordnete Funktion nach den Bestimmungen des AG und nach der allgemeinen Verkehrsanschauung erfüllt.

Die Rechtsfolgen der Teilabnahme nach Abs. 2 entsprechen denen der Gesamtabnahme.

Baustellendokumentation aus Sicht des Auftraggebers

Abnahme

Die fiktive Abnahme kann in folgenden Fällen ausgeschlossen sein:

- Wenn der AG auf die Aufforderung des AN gem. § 12 Abs. 1 VOB/B innerhalb der genannten Frist die förmliche Abnahme nach § 12 Abs. 4 VOB/B verlangt
- Wenn die Leistungen bereits abgenommen wurden
- Sofern der AG die Abnahme wegen wesentlicher Mängel verweigert hat
- Wenn zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wurde, dass ausschließlich eine förmliche Abnahme durchzuführen ist oder eine fiktive Abnahme ausgeschlossen sein soll

Fiktive Abnahme durch Fertigstellungsanzeige, § 12 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B

- Voraussetzung ist, dass die Leistungen im Wesentlichen fertiggestellt sind.
- Die Leistungen gelten nach Ablauf von 12 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung durch den AN als abgenommen.
- Als schriftliche Fertigstellungsmeldung gilt auch die Übermittlung der Schlussrechnung (OLG Frankfurt BauR 1979, 326).

Baustellendokumentation aus Sicht des Auftraggebers

Abnahme

Fiktive Abnahme durch Inbenutzungsnahme gem. § 12 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B

- Die Leistungen müssen im Wesentlichen vertragsgemäß fertiggestellt sein.
- Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der AG das Bauwerk in Benutzung genommen hat und seitdem 6 Werkstage verstrichen sind.
- Eine Benutzungnahme im Sinne dieser Regelung liegt nur dann vor, wenn die Leistungen des AN vom AG entsprechend dem Endzweck der gesamten baulichen Anlage, die entweder vom AN allein oder im Zusammenwirken mit anderen Unternehmern erstellt wird, genutzt wird.

Baustellendokumentation aus Sicht des Auftraggebers

Bauablauf, Ausführungsfristen und Vertragsstrafe

§ 5 VOB/B – Ausführungsfristen

- (1) Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. In einem Bauzeitenplan enthaltene Einzelfristen gelten nur dann als Vertragsfristen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.*
- (2) Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen. Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist dem Auftraggeber anzuzeigen.*

Baustellendokumentation aus Sicht des Auftraggebers

Bauablauf, Ausführungsfristen und Vertragsstrafe

§ 5 VOB/B – Ausführungsfristen

- (3) Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen.*
- (4) Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug, oder kommt er der in Absatz 3 erwähnten Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz nach § 6 Absatz 6 verlangen oder dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§ 8 Absatz 3).*

Bauablauf, Ausführungsfristen und Vertragsstrafe

Vergabenummer

Baumaßnahme

Leistung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am _____
- spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am _____
- innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende Einzelfristen
 - aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B)

- ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart:

Baustellendokumentation aus Sicht des Auftraggebers

Mögliche Folge der Fristüberschreitung: Vertragsstrafe

Voraussetzungen

1. Vereinbarung über **Vertragsfristen**
2. Schuldhafte Überschreitung der Vertragsfristen (**Verzug**)
3. **Wirksamkeit** der Vertragsstrafenvereinbarung
4. Vorbehalt bei der Abnahme, § 11 Abs. 4 VOB/B



Baustellendokumentation aus Sicht des Auftraggebers

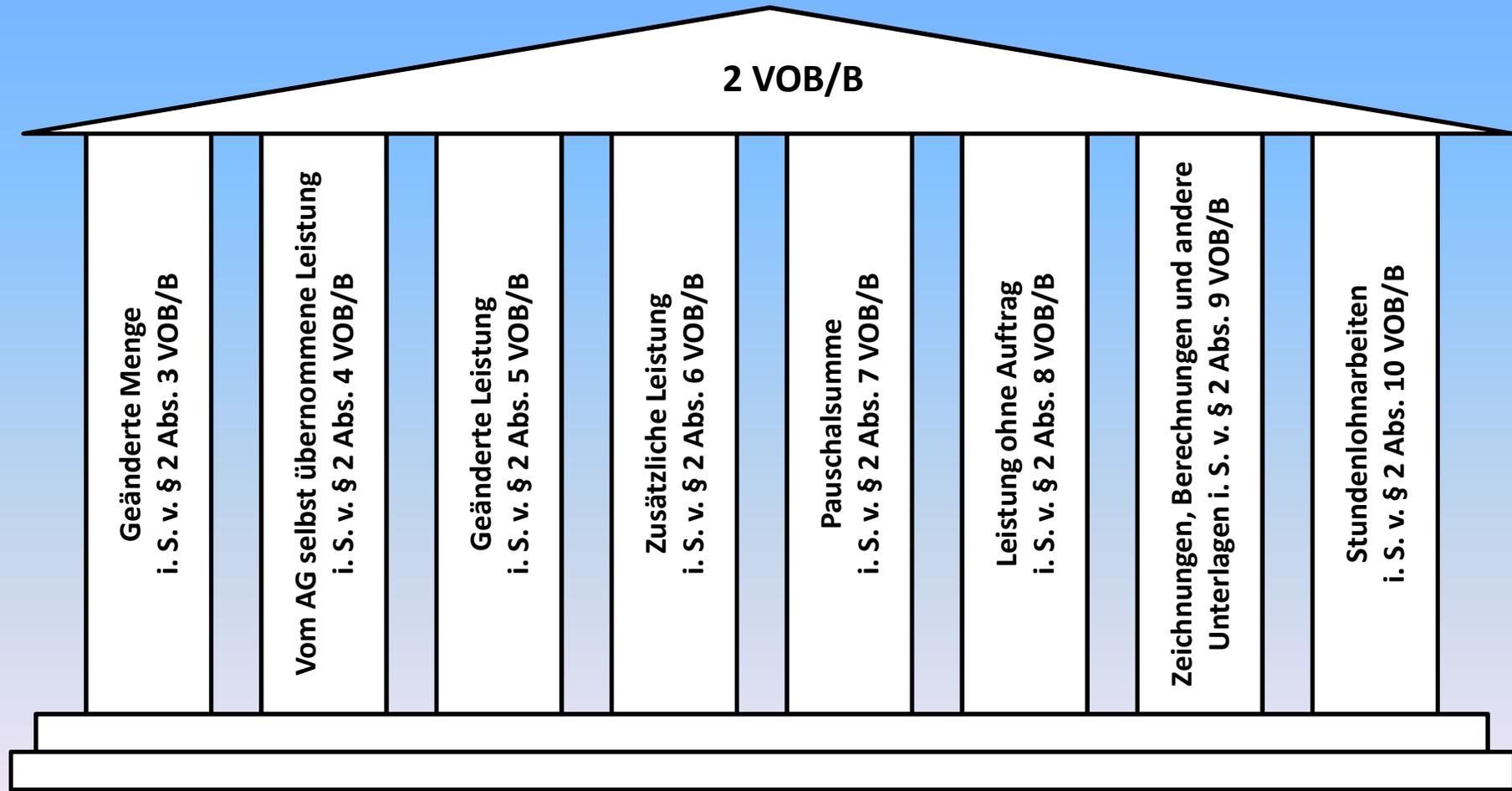
Mögliche Folge der Fristüberschreitung: Vertragsstrafe

Voraussetzungen

- Verbindliche Vereinbarung nötig
- Kalendermäßige Bestimmung des Fertigstellungstermins oder der Zwischenfristen im Vertrag
 - z.B. „13.10.2001“
 - z.B. „Beginn 01.04.2001, Fertigstellungsfrist 30 Arbeitstage“
 - z.B. „im November“ (= 30.11.d.J.)
 - ➔ Verzug ohne Mahnung!
- nicht ausreichend: kalendermäßige Bestimmbarkeit
 - z.B. „30 Arbeitstage nach Baubeginn“
 - z.B. „ca. 4 Wochen ab 01.04.2001“
 - ➔ Verzug nur mit Mahnung!
- Balkenplan/Terminpläne sind grundsätzlich keine Vertragsfristen (§ 5 Abs.1 Satz 2 VOB/B)

Baustellendokumentation aus Sicht des Auftragnehmers

Die Mehrkostenanzeige



Mehrkostenanzeige bei Ansprüchen i. S. v. § 2 VOB/B

- Nach dem Wortlaut der VOB/B besteht kein Zwang zur schriftlichen Mehrkostenanmeldung vor Ausführung
- Ausgenommen sind zusätzliche Leistungen nach § 2 Ab. 6 und Abs. 8 VOB/B, allerdings muss auch hier die Mehrkostenankündigung nicht schriftlich erfolgen

§ 2 Abs. 6 VOB/B

1. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.

- Besondere Regelungen aus dem Vertrag haben immer Vorrang
- Vorsicht: Änderung der VOB/B kann zur AGB-Widrigkeit führen, stets besondere Regelungen juristisch prüfen lassen!
- Auswirkungen auf Bauzeit – es gilt gleichzeitig § 6 Abs. 1 VOB/B, somit schriftliche Behinderungsanzeige erforderlich!

Inhalt einer Mehrkostenanzeige

- Beschreibung des Sachverhaltes
- Darlegung der Abweichung
- Benennung der Anspruchsgrundlage
- Ggf. Mitteilung der (grundsätzlichen) Auswirkung auf die Bauzeit und Frist
- Vorbehalte bzw. Abgrenzung, welche Leistungen mit der Anzeige abgegolten werden und welche nicht.

Mehrkostenanzeigen der Auftragnehmer erfüllen diese Anforderungen i. d. Regel nur selten. Derartige Inhalte können wahrscheinlich auch nicht vertraglich verlangt / vereinbart werden. Ferner ist es strittig, ob der Auftraggeber im Falle einer Anordnung nicht ohnehin in Kenntnis der o. g. Sachverhalte etc. ist.

Um später noch berechnete Ansprüche von unberechneten unterscheiden zu können, sollte die Bauüberwachung bei Anordnungen des Auftraggebers und bei Anzeige von Mehrkosten durch den Auftragnehmer die Sachverhalte dokumentieren.

Stundenlohnarbeiten

§ 15 – Stundenlohnarbeiten

- (3) *Dem Auftraggeber ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, je nach der Verkehrssitte werktäglich oder wöchentlich Listen (Stundenlohnzettel) einzureichen. Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang, zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.*
- (4) *Stundenlohnrechnungen sind alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch in Abständen von 4 Wochen, einzureichen. Für die Zahlung gilt § 16.*

Stundenlohnarbeiten

Erfassung von Leistungen in Stundenlohn										Datum: <input style="width: 50px;" type="text"/>					
Anordnung der Leistung erteilt durch: _____															
Nr.	Name	Qualifikation	Leistung	von	bis	Dauer	davon		Geräte	Frachten	Sonderkosten				
							Überstunden	Nacharbeit							
Summe															
Besondere Bemerkungen															
aufgestellt: _____						sachlich bestätigt: _____									
		Datum		Ort		Name				Datum		Ort		Name	

Baustellendokumentation aus Sicht des Auftragnehmers

Grundlagen der Dokumentation zur Darlegung der Anspruchshöhe

Anspruchsgrundlage	Grundsatz
§ 2 VOB/B - Änderungen	Preisfortschreibung: Guter Preis bleibt gut, schlechter Preis bleibt schlecht
§ 6 VOB/B - Behinderungen	Bauzeit: Tatsachen Schadenersatz / Vergütungsansprüche / Entschädigungsansprüche
§ 642 BGB - Entschädigung	Kalkulationsähnlicher Anspruch – vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Kosten
§ 8 VOB/B - Kündigung	Vereinbarte Vergütung abzüglich tatsächlich ersparter Kosten

DOKUMENTATION BEI BEHINDERUNG



Die Behinderungsanzeige

§ 6 VOB/B

Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(1) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

- Form und Inhalt der Behinderungsanzeige
- Adressat der Behinderungsanzeige
- Folgen der unterlassenen Behinderungsanzeige
- Behinderungen sind gem. § 6 Abs. 2 VOB/B abzumelden

Die Fristverlängerung und deren Ermittlung

Fristverlängerung durch Anordnung des Auftraggebers:

1. Geänderte Mengen (§ 2 Abs. 3 VOB/B)
2. Anordnung im Sinne § 1 Abs. 3 oder Abs. 4 VOB/B bzw. Ansprüche aus § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B
3. Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 8, Absatz 2 VOB/B

Fristverlängerung durch Pflichtverletzung oder aus dem Risikobereich des Auftraggebers:

1. Schuldhaftes Verhalten des Auftraggebers
2. Annahmeverzug des Auftraggebers

Sonstige Gründe

Die Fristverlängerung und deren Ermittlung

Wie ist der gestörte Bauablauf darzulegen?

- Liegt eine Pflichtverletzung des Auftraggebers überhaupt vor?
- Führt diese zu einer Erschwernis oder Behinderung der Bauleistung des Auftragnehmers? Die Behinderung ist konkret darzulegen („bauablaufbezogene Darstellung“), allgemeine Hinweise reichen nicht aus und sind auch keine geeignete Grundlage für eine Schadensschätzung.
- Der Auftragnehmer hat darzulegen und Beweis dafür zu erbringen, wie lange die konkrete Behinderung andauerte.
- Der BGH hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass die Schwierigkeiten, die Kausalitäten darzustellen und im Streitfall zu beweisen, das Problem des Auftragnehmers sind. Es ist dem Auftragnehmer zuzumuten, eine aussagekräftige Dokumentation zu erstellen, aus der sich die Behinderung sowie deren Dauer und Umfang ergeben.
- Entsteht daraus der vom Auftragnehmer beanspruchte Schaden (geldliche Folge)?

Optimale Dokumentation zum Nachweis der tatsächlichen Folgen einer Behinderung

- Von wann bis wann hat die Behinderung angedauert, Angabe der genauen Zeit, z. B. durch Eintrag in das Bautagebuch
- Festhalten, dass der Auftragnehmer leistungsbereit war, bzw. welche eventuellen weiteren vom Auftragnehmer zu vertretenden Behinderungen gleichzeitig eingetreten sind
- Festhalten, welche Kapazitäten (Arbeiter, Geräte etc.) von der Behinderung konkret betroffen waren und was mit diesen passiert ist, Zuordnung der behinderten Kapazitäten muss nachvollziehbar sein
- Soweit auf andere Bereiche, in denen geleistet werden konnte umgesetzt wurde, die Dauer der Umsetzungsvorgänge festhalten , Angabe der genauen Zeit, z. B. durch Eintrag in das Bautagebuch
- ...

Nachweis der Anspruchshöhe bei Behinderung

Ursache	Anspruchs-grundlage	Methodik
<ul style="list-style-type: none"> • Geänderte Mengen (§ 2 Abs. 3 VOB/B) • Anordnung im Sinne § 1 Abs. 3 oder Abs. 4 VOB/B bzw. Ansprüche aus § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B • Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 8, Nr. 2 VOB/B 	Vergütungsanspruch	Berechnung auf der Grundlage der Urkalkulation
<ul style="list-style-type: none"> • Schuldhaftes Verhalten des Auftraggebers 	Schadenersatz	Tatsächlich eingetretener Schaden, falls nicht zu beweisen Schätzung zulässig nach § 276 ZPO
Annahmeverzug des Auftraggebers	Entschädigungsanspruch	Kalkulationsähnlicher Anspruch (?)
Streik, Aussperrung, unabwendbare Umstände, höhere Gewalt	Kein Geld für Keinen	